

# **Benutzungsordnung des Amtes Berkenthin für die Veranstaltungsstätte „Stecknitz-Raum“ in der ehemaligen Diskothek in Groß Weeden**

Der Stecknitz-Raum ist eine öffentliche Einrichtung im Eigentum des Amtes Berkenthin. Der Raum wurde mit öffentlichen Mitteln umgebaut und eingerichtet. Um diesen vor Verunreinigungen und Beschädigungen zu schützen sowie einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten, wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Nutzungsberechtigte, Nutzer**

- (1) Der Stecknitz-Raum steht vorrangig den Gemeinden und Verbänden des Amtes Berkenthin sowie dem Amt selbst für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeindelebens zur Verfügung.
- (2) Vereinen und Institutionen der Gemeinden und Verbände sowie der Kirche mit ihren Einrichtungen und angeschlossenen Institutionen steht der Stecknitz-Raum ebenfalls zur Nutzung zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stecknitz-Raum auch von Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtes Berkenthin für private Feierlichkeiten und Veranstaltungen genutzt werden.
- (4) Bei mehreren sich überschneidenden Nutzungsanfragen erfolgt eine Vergabe in der Reihenfolge der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Nutzungsberechtigten.
- (5) Weitere Nutzungen bedürfen der Zustimmung durch die Leitung der Amtsverwaltung Berkenthin.

## **§ 2**

### **Beauftragter**

- (1) Die Leitung der Amtsverwaltung kann eine Person oder einen Personenkreis bestimmen, die den Stecknitz-Raum im Rahmen dieser Benutzungsordnung verwaltet (Beauftragter).
- (2) Nutzungstermine sind mit dem Beauftragten abzusprechen und mit dem Anmeldevordruck der Amtsverwaltung zu beantragen. Vom Beauftragten wird dazu ein Terminplan geführt.

## **§ 3**

### **Nutzung**

- (1) Der Stecknitz-Raum mit Nebenräumen sowie das Inventar und die Schlüssel werden zur Nutzung durch den Beauftragten nach § 2 Absatz 1 übergeben.
- (2) Alle Räume sind nach der Benutzung bis spätestens 17.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordentlichen Zustand (besenrein) zu übergeben. Bei Terminüberschneidungen durch folgende Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden. Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Werden Räume nicht ordnungsgemäß hinterlassen, können dem Nutzer zusätzliche Reinigungskosten auferlegt oder diesem eine weitere Nutzung untersagt werden.

- (4) Im gesamten Gebäude besteht ein Rauchverbot.
- (5) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Nutzer auf eigene Veranlassung und Kosten den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung zu prüfen bzw. veranlassen.
- (6) Die Anmeldung einer Feierlichkeit oder einer Veranstaltung bei der GEMA hat der Nutzer auf eigene Veranlassung und Kosten zu prüfen bzw. zu veranlassen.

#### **§ 4 Hausrecht**

Der Beauftragte nach § 2 Abs. 1 übt das Hausrecht aus und ist weisungsbefugt.

#### **§ 5 Feststellung von Schäden**

Jeder Nutzer ist verpflichtet, vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden umgehend an den Beauftragten nach § 2 Abs. 1 zu melden.

#### **§ 6 Haftung durch den Nutzer**

- (1) Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Stecknitz-Raumes entstehen, haftet der Veranstalter. Dieser haftet außerdem für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Teilen des Inventars.
- (2) Das Amt Berkenthin übernimmt keine Haftung von Schäden, die dem Nutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtung entstehen.

#### **§ 7 Nutzungsentgelte**

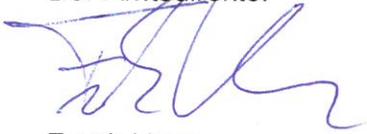
- (1) Für Gemeinden und Verbände nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist die Benutzung des Stecknitz-Raumes unentgeltlich.
- (2) Für Vereine und Institutionen der Gemeinden und Verbände sowie die Kirche mit ihren Einrichtungen und angeschlossenen Institutionen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist ein Nutzungsentgelt zur Deckung der Personal- und Betriebskosten von 100,00 € zu entrichten.
- (3) Nutzer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung haben ein Nutzungsentgelt von 150,00 € zzgl. Betriebskosten von 50,00 € zu entrichten.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Berkenthin, 01.07.2017

Der Amtsdirektor



Frank Hase



**Benutzung des „Stecknitz-Raumes“ in der  
ehem. Ziegelei in Gr. Weeden  
zur Durchführung von privaten Feierlichkeiten und Veranstaltungen**

Datum Veranstaltung		ca. Uhrzeit von		bis	
Name, Vorname Nutzer					
PLZ, Ort, Straße					
Telefonnr. / Faxnr.					

Benutzung Stecknitzraum einschließlich Küche, (mit Geschirr, Besteck und Gläser) und Toiletten	150,00 EUR	
Betriebskosten	50,00 EUR	
	Betrag EUR	<b>200,00 EUR</b>

**Zahlungsweise:**

Der Gesamtbetrag ist innerhalb einer Woche auf das Konto der Amtskasse Berkenthin unter Angabe des Kassenzeichens:

**12 / 4300.1100 Datum der Veranstaltung und Name des Nutzers**

bei der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

Kto Nr. 6 004 660

BLZ 230 527 50

**IBAN: DE 72 2305 2750 0006 0046 60**

**BIC: NOLADE21RZB**

zu überweisen.

**Erklärung:**

Ich bitte um Vorbelegung der genannten Räumlichkeiten zu dem von mir angegeben Datum. Die Benutzungsordnung für den „Stecknitz-Raum“ ist mir überreicht worden. Ich erkenne diese an. Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ich verpflichtet bin, eine öffentliche Musik- oder Tanzveranstaltung der GEMA zu melden.

Groß Weeden, den .....

.....  
(Unterschrift)